

## **Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Plößberg**

**vom 07.08.2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Plößberg folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) eine Leichenhausgebühr (§ 5)
  - c) eine Gebühr für die Grabtafeln der Urnennischen (§ 6)
  - d) sonstige Gebühren (§ 7).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt

monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Leichenhausgebühr (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr für die Grabtafeln der Urnennischen (§ 6) entsteht mit deren Erwerb, die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4

##### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

	pro Ruhefrist	pro Jahr	pro Monat
a) eine Kindergrabstätte	106,00 €	10,60 €	0,88 €
b) eine Einzelgrabstätte	297,00 €	14,85 €	1,24 €
c) eine Zweifachgrabstätte	593,00 €	29,65 €	2,47 €
d) eine Dreifachgrabstätte	840,00 €	42,00 €	3,50 €
e) eine Gruft	1.889,00 €	62,97 €	5,25 €
f) eine Urnengrabstätte	164,00 €	32,80 €	2,73 €
g) eine Urnennische	193,00 €	38,60 €	3,22 €
h) eine zusätzliche Urne in ein Erdgrab	37,00 €	7,40 €	0,62 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom 01.01. des Folgejahres an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. bei Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurück erstattet.

#### § 5

##### Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in Plößberg und Wildenau beträgt 75,00 € pro angefangenem Kalendertag.

## § 6

### Gebühr für die Grabtafel eines Urnenschengrabes

- (1) Die Gebühr für die Grabtafel eines Urnenschengrabes beträgt je Stück 321,20 €.
- (2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Grabtafel nach Vergabe an den Grabnutzungsberechtigten unbrauchbar oder zerstört wird, auch wenn den Grabnutzungsberechtigten kein Verschulden trifft.

## § 7

### Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der Marktgemeinde Plößberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.08.2009 außer Kraft.

## MARKT PLÖßBERG

Plößberg, den 07.08.2019



Lothar Müller  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 07.08.2019 durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 1 im 1. Stock.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Amtstafeln der Marktgemeinde Plößberg. Die Anschläge wurden angeheftet am 09.08.2019 und wieder abgenommen am 29.08.2019.

Marktgemeinde Plößberg

Plößberg, den 30.08.2019

Im Auftrag

Ackermann